

Bundesratsbeschluss

betreffend

Wiederinkraftsetzung, Abänderung und Ergänzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Malergewerbe der Ostschweiz sowie des Reglements über Ferien- und Feiertagsentschädigungen

(Vom 8. August 1952)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

Art. 1

Der am 18. Dezember 1950¹⁾ abgeänderte Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1949²⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Malergewerbe der Ostschweiz sowie des Reglements über Ferien- und Feiertagsentschädigungen wird wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Artikel 2, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses vom 26. Oktober 1949 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 2, Abs. 1. Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Appenzell A.-Rh., Glarus, Graubünden (ausgenommen die Bezirke Bernina und Moësa sowie der Kreis Bergell) und St. Gallen. Sie erstreckt sich ferner auf den Kanton Thurgau, mit Ausnahme von Ziffer 7, Absätze 3 bis 5, des Gesamtarbeitsvertrages und von sämtlichen Bestimmungen des Reglements über Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

Art. 3

Die Ziffern 9 und 10 des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1949 wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages werden durch folgende, allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen ersetzt:

¹⁾ BBl 1950, III, 737.

²⁾ BBl 1949, II, 867.

Ziff. 3:

¹ Zahlungseinheit ist der Stundenlohn. Dieser beträgt für gelernte Maler, inklusive Teuerungszulage:

	Franken
Appenzell A.-Rh.:	
Herisau	2.46 ¹⁾
Teufen, Waldstatt	2.26 ¹⁾
Übriger Kanton	2.15 ¹⁾
Glarus	2.28 ²⁾
Kanton Graubünden:	
Zone I: Landschaft Davos, ganzes Oberengadin, Lenzerheide und Arosa. Das Oberengadin versteht sich von Scansf bis Maloja sowie Pontresina	2.60 ²⁾
Zone II: Chur und Umgebung bis Reichenau, Flims, Klosters, Churwalden, Malix, Parpan, Praden, Tschierschen und Schuls	2.48 ²⁾
Zone III: Ganzes übriges Kantonsgebiet	2.38 ²⁾
Kanton Thurgau:	
Zone I: Arbon, Bischofzell, Amriswil, Ermatingen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn, Steckborn und Weinfelden	2.34 ¹⁾
Zone II: Ganzes übriges Kantonsgebiet	2.29 ¹⁾
Stadt St. Gallen	2.80 ²⁾
Rorschach	2.36 ¹⁾
Gossau-Wil-Toggenburg, Gossau, Flawil, Uzwil, Wil	2.29 ²⁾
Übriges Vertragsgebiet	2.26 ²⁾
Rapperswil und Jona	2.39 ²⁾
Rheintal-Werdenberg	2.26 ²⁾
St. Galler Oberland, Bad Ragaz	2.31 ²⁾
Übriges Vertragsgebiet	2.26 ²⁾

² Die Hilfsarbeiter werden nach Massgabe ihrer Leistung entlohnt; ihr Lohn liegt in der Regel über dem Lohn des Bauhandlangers.

³ Invalide oder Minderleistungsfähige werden nach Übereinkunft der Vertragsparteien ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt.

⁴ Für die Berechnung der Durchschnittslöhne fallen Löhne von Geschäftsführern und im Monatslohn angestellten Arbeitnehmern sowie Löhne von Minderleistungsfähigen und Hilfsarbeitern nicht in Betracht.

⁵ Arbeitet ein Betrieb ausserhalb seiner eigenen Zone an einem Ort mit höheren Löhnen, dann hat er die Löhne der betreffenden Zone nebst den festgesetzten Zulagen zu bezahlen.

¹⁾ Minimallohn.

²⁾ Durchschnittslohn.

Ziff. 10:

¹ Jeder versicherbare Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich angemessen gegen den Lohnausfall zu versichern und sich darüber auszuweisen.

² An die Prämien für diese Taggeldversicherung bezahlt der Arbeitgeber unter Abgeltung von Artikel 335 des Obligationenrechts einen wöchentlichen Beitrag von

	Franken
in der Stadt St. Gallen	1.80
in Herisau	1.70
im übrigen Vertragsgebiet	1.60

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1953.

Bern, den 8. August 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

M. Weber

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

828

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 7. August 1952)

Zum ordentlichen Professor für Forstwissenschaften an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, als Nachfolger des zurückgetretenen Prof. Dr. H. Knuchel, wählte der Bundesrat mit Amtsantritt auf den 1. Oktober 1952 Herrn Alfred Kurth, dipl. Forsting. ETH Dr. sc. techn., von Solothurn, zurzeit Kreisoberförster des Forstkreises Olten-Gösgen. Gleichzeitig wurde Ingenieur B. Bagdasarjanz unter Neufestsetzung seiner Unterrichtsverpflichtung für forstliches Bau- und Transportwesen vom ausserordentlichen zum ordentlichen Professor befördert.

**Bundesratsbeschluss betreffend Wiederinkraftsetzung, Abänderung und Ergänzung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Malergewerbe der
Ostschweiz sowie des Reglements über Ferien- und Feiertagsentschädigungen (Vom 8.
Augu...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.08.1952
Date	
Data	
Seite	651-653
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 978

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.